

# FOKUS

Informationen der Mitarbeitendenseite  
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 30.03.2026

## Neues zur Altersteilzeit

### Wesentliche Änderungen im Antragsverfahren

#### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Thema „Altersteilzeit“ (ATZ) beschäftigt die KODA seit Jahren. Dabei ist uns wohl bewusst, dass dies ein sehr emotionales Thema ist.

Viele Sichtweisen und Überlegungen spielen darauf ein: Persönliche Lebenssituationen, Kostenfragen, Fachkräftemangel, demographische Entwicklungen, Baby-Boomer-Generation, Belastung der nachfolgenden Generationen, Gerechtigkeitsfragen.

#### Zur Geschichte

Der öffentliche Dienst hat die Möglichkeit der ATZ abgeschafft (Kommunen) oder auf ganz wenige stark belastete Beschäftigte eingegrenzt (Land).

Die KODA hat sich zuletzt 2022 mit der ATZ beschäftigt. Die Quote der möglichen ATZ-Verhältnisse von 2,5 % der Beschäftigten eines Rechtsträgers war oft ausgeschöpft. Die zunehmende Alterung unserer Belegschaft war dabei der Hauptgrund, der weiterhin besteht.

Die Mitarbeitendenseite schlug unter anderem vor, eine „Sozialkomponente“ einzuführen, damit wenigstens die Beschäftigten, die gesundheitlich stark belastet sind, zusätzlich zur 2,5%-Quote zum Zug kommen könnten.

Um es kurz zu machen: Man einigte sich auf eine deutliche Erhöhung der Quote von 2,5 % auf 4 % der Beschäftigten, ergänzt um die Protokollvereinbarung, über eine Sozialkomponente erneut

zu verhandeln, wenn die erhöhte Quote nicht ausreichen würde.

Dies ist bei einigen Rechtsträgern, die Beratungen wurden also erneut aufgenommen.

Einigkeit bestand darin, dass eine weitere Erhöhung der Quote ausgeschlossen ist.

#### Schwäche der alten Regelung

Nach der bisherigen Regelung kam es allein darauf an, den Antrag (innerhalb der Vorgaben) möglichst früh zu stellen. Gibt es freie Plätze, wird der Antrag genehmigt. Wenn nicht, wird der Antrag abgelehnt. Also je früher der Antrag gestellt wurde, desto größer die Chancen. Weitere Beurteilungskriterien gab es nicht.

Die Quote der bestehenden ATZ-Verhältnisse wird immer jährlich im Mai festgestellt.

Ist die Quote ausgeschöpft, gibt es ein „Wettrennen“. Gewinner sind die Schnellsten, das kann ganz schön belastend sein für die, die eine Entlastung dringend brauchen.

#### Neue Regelung

Neu ist: Ab jetzt kann der Antrag nur dann gestellt werden, wenn das ATZ-Verhältnis im kommenden Jahr beginnen soll und die persönlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind. Der Antrag kann per Mail gestellt werden.

Im Mai wird die Quote der bisherigen ATZ-Verhältnisse ermittelt, dann steht fest, wie viele

Plätze es im kommenden Jahr gibt.

Nun gibt es einen Kriterienkatalog:

Zuerst werden Beschäftigte berücksichtigt, die einen Schwerbehinderungsgrad von mindestens 50 % haben und zusätzlich in einem BEM-Verfahren eine Empfehlung für ATZ erhalten haben.

Zweites Kriterium ist das Alter der Antragstellenden: Ältere zuerst.

Drittes Kriterium ist die Beschäftigungszeit. Beschäftigte mit längerer Beschäftigungszeit beim aktuellen Dienstgeber (§ 15 S. 1 und 2 AVO) haben Vorrang.

Diese Reihenfolge wird auch innerhalb der einzelnen Kriterien Gruppe angewandt.

### Zwei Beispiele

Es stehen 3 ATZ-Plätze zur Verfügung. Es haben 5 Beschäftigte, die das Kriterium 1 erfüllen, einen Antrag gestellt. Innerhalb dieser 5 Personen entscheidet dann das Geburtsdatum, wer einen der drei Plätze bekommt.

Es haben wieder 5 Personen den Antrag gestellt, 2 davon erfüllen das Kriterium 1. Diese erhalten einen positiven Bescheid und dazu die Person der weiteren 3 Antragstellenden, die am ältesten ist.

### Weitere Inhalte

Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen: Auskunft über den Zeitpunkt des Renteneintritts, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung und ATZ-Empfehlung aus einem BEM-Verfahren.

Der Antrag ist bis zum 15. Juni zu stellen, wenn die ATZ im Folgejahr beginnen soll.

Ein abgelehnter Antrag kann im Folgejahr erneut gestellt werden. Der Antrag muss auch neu gestellt werden, weil sich ja auch die Bedingungen für den/die Antragsstellenden ändern.

Der Bescheid zum Antrag wird in Schriftform bis zum 31. Juli erteilt.

Soll also die TZ in 2027 beginnen, muss der Antrag bis 15. Juni 2026 gestellt sein. Der Bescheid

erfolgt dann bis zum 31. Juli 2026.

Für ATZ-Verhältnisse, die noch 2026 beginnen sollen, gibt es eine Übergangsregelung mit einer 3-Monats-Frist für die Antragsstellung vor Beginn der ATZ. So kann der Antrag auch noch später im Jahr gestellt werden. Von der 3-Monatsfrist kann einvernehmlich abgewichen werden.

### Unser Fazit

Ja, es wird komplizierter.

Es gibt keine Ausweitung der bestehenden ATZ-Plätze. Es wird weiterhin so sein, dass nicht alle Antragsstellenden einen positiven Bescheid bekommen werden. Selbst dann, wenn sie individuell belastet oder sehr belastet sind.


Die gesamte ATZ-Regelung bleibt weiterhin befristet.

Die KODA hat im Rahmen der bestehenden Ressourcen eine Neuregelung gemacht, die eine größere „soziale Gerechtigkeit“ in diesem Bereich ermöglicht.

Natürlich kann man immer mehr wollen. Unsere Aufgabe als KODA ist es, begrenzte Ressourcen wertegeleitet einzusetzen. Die Neuregelung verteuert die ATZ nicht. Innerhalb der Beschäftigten gibt es eine Verschiebung von „den Schnellen“ zu „den Bedürftigeren“. Das halten wir für gut und richtig.

Wenn Sie uns Ihre Rückmeldung geben wollen, schreiben Sie uns gerne eine Mail. Und bitte diesen FOKUS breit streuen, damit die Info bei denen ankommt, die sie brauchen!

Ihnen alles Gute und herzliche Grüße



Stephan Schwär,

Vorsitzender der KODA und  
Sprecher der Mitarbeitenseite

#### KODA-Mitarbeitenseite

Heidrun Back | Erzieherin  
Johannes Deubel | Pastoralreferent  
Veronika Gartner | Erzieherin  
Claudia Huber | Erzieherin  
Anna Krause | Religionslehrerin  
Michael Krübel | Lehrer

Wolfgang Schodrok | Mesner  
Stephan Schwär | Gemeindefereent  
Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter  
Uwe Terhorst | Bildungsreferent  
Silke Uhl | Erzieherin  
Martin Weindl | Pfarrsekretär